

so soll jetzt alles unter Strafe gestellt werden, was der Herstellung friedlicher Beziehungen in Deutschland dient. Dieser Entwurf hat nichts mit dem Frieden zu tun. Mit ihm wird das Völkerrecht mit Füßen getreten und die Grundlage für den weiteren Terror nach innen gelegt. Diesen Terror haben auch bereits einmal Abgeordnete der SPD in den Konzentrationslagern gespürt. Niemand kann aber einmal sagen, er habe nicht gewußt, worum es bei dem neuen westdeutschen StGB-Entwurf gehe.

Es ist eine grobe Lüge, führte Abg. Hans Schnitzler aus, wenn die Verfechter des Entwurfs behaupten, er sei die „Kronung der Arbeit der besten Köpfe der Rechtswissenschaft“ und diene der Menschenwürde. Schon die Geltungsbereichsregelung und die Äußerung des Staatssekretärs Krille, „man werde im neuen Entwurf härter“, zeigen, daß er dazu beitragen soll, die westdeutsche Bevölkerung in ein neues Kriegsabenteuer zu stürzen. Er ist in Wahrheit der Ausdruck eines sich über Jahrzehnte erstreckenden Bestrebens der Imperialisten und ihrer Ideologen, das Strafrecht als Instrument ihrer Politik schärfer auszubauen.

Abg. Dr. Heinrich T o e p l i t z, Präsident des Obersten Gerichts, betonte noch einmal, daß der StGB-Entwurf als strafrechtlicher Teil der Notstandsgesetzgebung das Hinterland für die Aggressionsabsichten der Militaristen sichern soll. Er ist nicht Ausdruck der Stärke der Ultras,

sondern ihrer Furcht vor Aktionen der westdeutschen Bevölkerung gegen den Bonner Kriegskurs. Der StGB-Entwurf ist daher auch nicht eine Angelegenheit, die nur den Juristen interessieren darf.

Die Abgeordneten wiesen im einzelnen weiter auf die gefährlichen Folgen hin, die dieser Entwurf für die westdeutschen Gewerkschaften, die westdeutschen Bauern und Frauen heraufbeschwört.

Im Ergebnis der Beratung wurde der nachstehende Brief an den Rechtsausschuß des Bundestages und an alle Bundestagsabgeordneten beschlossen.

Die Forderungen des Rechtsausschusses der Volkskammer an die Bundestagsabgeordneten entsprechen dem Willen des ganzen deutschen Volkes. Der StGB-Entwurf der Atomkriegsvorbereitung und der Notstandsdictatur wird nicht Gesetz werden, wenn sich alle friedliebenden Kräfte in Westdeutschland zum gemeinsamen Kampf für Frieden und Demokratie vereinen.

WALTER OBERTHÜR, Berlin

Anmerkung:

Inzwischen hat am 28. März entgegen Vernunft und Recht die erste Beratung über den Entwurf im Bundestag stattgefunden. Er wurde an den Rechtsausschuß des Bundestages überwiesen.
D. Red.

Brief des Rechtsausschusses der Volkskammer an die Abgeordneten des westdeutschen Bundestages

VOLKSKAMMER

Berlin, 2^o. Mai 1963

der

Deutschen Demokratischen Republik

— Rechtsausschuß —

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Nach Verlautbarungen der Bundesregierung soll der Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuches in nächster Zeit im Bundestag behandelt werden. Da nach den Worten des Bundesjustizministers „der Entwurf nunmehr in die Verantwortung des Bundestages übergegangen ist“, wenden wir uns als Mitglieder des Rechtsausschusses der Volkskammer an Sie, weil die Grundfragen des Entwurfs zutiefst die Interessen des ganzen deutschen Volkes und aller anderen Völker berühren.

Das deutsche Volk übernahm nach dem zweiten Weltkrieg die Verpflichtung, einen demokratischen Weg zu beschreiten, der sichert, daß niemals mehr von deutschem Boden die Gefahr eines neuen Krieges ausgehen kann. Das entspricht völlig dem Wunsche unseres Volkes. Die Prinzipien der grundlegenden Dokumente der Anti-Hitler-Koalition über die Entwicklung Deutschlands tragen diesen Forderungen Rechnung. Diese sich vor allem aus dem Potsdamer Abkommen ergebende Verpflichtung gilt für die beiden heute bestehenden deutschen Staaten. Das Grundgesetz der Bundesrepublik bezieht sich ausdrücklich auf diese internationalen Verpflichtungen des deutschen Volkes und erklärt sie zum Bestandteil des innerstaatlichen Rechts.

Im völligen Widerspruch dazu steht der Ihnen vorliegende Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Die Prüfung dieses Gesetzentwurfs und die gegenwärtige Praxis der politischen Sonderstrafkammern führten uns zu dem Ergebnis, daß er auf die Ausschaltung jeder sich im Rahmen des Grundgesetzes bewegenden demokratischen Regelung des Volkes abzielt.

Das erschwert die Möglichkeit, durch Kompromisse in der Deutschlandfrage unserem Volk den Frieden zu erhalten, das Zusammenleben der Bürger in beiden deutschen Staaten zu erleichtern und damit zur Entspannung in Europa

beizutragen. Und das zu einem Zeitpunkt, da mit den Vorschlägen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erneut die Möglichkeit gegeben ist, Verhandlungen über ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen den beiden deutschen Staaten einzuleiten. Mit dem westdeutschen StGB-Entwurf aber soll die Forderung der Bevölkerung der Bundesrepublik nach einer Neuorientierung der Politik der Bundesrepublik unterdrückt und die Vorbereitung aggressiver Handlungen der militaristischen Kräfte in Westdeutschland durch einen verstärkten Justizterror innerpolitisch abgesichert werden.

Diese Tatsache zeigt sich in dem Gesetzentwurf wie folgt: Die Regelung des Geltungsbereiches verkündet bereits programmatisch die Zielstellung des gesamten Entwurfs als eines offen aggressiven und annexionistischen Gesetzes, das die Völker nicht un widersprochen hinnehmen werden. Mit dieser Regelung maßt sich die Bundesregierung an, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Volkspolens, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Sowjetunion der Strafgewalt der Bundesrepublik unterwerfen zu wollen, indem nach dem Gesetzentwurf und dessen amtlicher Begründung bestimmt werden soll, daß die Strafbestimmungen in dem Gebiet des „Deutschen Reiches“ in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 Geltung haben sollen. Damit werden diese Gebiete zum Interventionsgebiet erklärt. Diese juristische Intervention bringt die Ziele revanchistischer Kreise in der Bundesrepublik zum Ausdruck, die darauf gerichtet sind, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges zu korrigieren und diese Gebiete gewaltsam zurückzuerobern. Das ist der Grundtenor des gesamten Entwurfs.

In ihm ist keine Bestimmung zum Schutze des Friedens enthalten. Es fehlt auch jegliche Bestimmung, die die Vorbereitung von Aggressionshandlungen unter Strafe stellt, obwohl Artikel 26 des Grundgesetzes der Bundesrepublik klar die strafrechtliche Normierung eines solchen Verbots fordert. Damit verletzt die vorgesehene Regelung des Geltungsbereiches die Souveränität anderer Staaten und verstößt deshalb gegen Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, in dem die Aufrechterhaltung des internationalen